

REDINET Burgenland GmbH
Geußnitzer Straße 74
06712 Zeitz
Telefon: +49 (0) 3441 8003-0
Telefax: +49 (0) 3441 8003-619
E-Mail: info@redinet.de
Web: www.redinet.de



**Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die
Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit
angeschlossener Erzeugungsanlage in höheren
Spannungsebenen (AB-E)**

Inhaltsverzeichnis

Netzzanschluss; Entnahme- und Einspeisekapazität; Netzzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Elektrische Anlage; Inbetriebsetzung

1.	Netzzanschluss	3
2.	Entnahme- und Einspeisekapazität	3
3.	Netzzanschlusskosten	4
4.	Baukostenzuschuss	4
5.	Elektrische Anlage	5
6.	Inbetriebsetzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung	5

Anschlussnutzung; Technische Anschlussbedingungen

7.	Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage	5
8.	Technische Anschlussbedingungen	6

Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung; Trennung der elektrischen Anlage vom Netz; geduldete Energieentnahme

9.	Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)	7
10.	Unterbrechung des Netzzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der elektrischen Anlage vom Netz (verhaltensbedingte Umstände)	7
11.	Geduldete Energieentnahme und -einspeisung	8

Messstellenbetrieb und Messung

12.	Zuständigkeit, Messeinrichtungen und Messsysteme, Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik	8
13.	Mess- und Steuereinrichtung, Ablesung	9

Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht

14.	Grundstücksbenutzung	10
15.	Zutrittsrecht	10

Haftung; Vertragsstrafe

16.	Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen	11
17.	Vertragsstrafe	12

Zahlungsbestimmungen; Vertragsänderungen; Sonstige Bestimmungen

18.	Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen	12
19.	Abrechnung; Zahlung; Verzug	12
20.	Datenschutz	13
21.	Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen	13
22.	Übertragung des Vertrages	13
23.	Gerichtsstand	13
24.	Schlussbestimmungen	13

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss/die Anschlüsse der elektrischen Anlage an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme und Einspeisung von Elektrizität.

Im Sinne des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages sowie dieser AGB ist:

Anschlussnehmer,	jedermann im Sinne des § 17 EnWG, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude zum Zweck der Entnahme und/oder Einspeisung von Elektrizität außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen wird;
Anschlussnutzer,	jedermann im Sinne des § 17 des EnWG, der einen Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme und/oder Einspeisung von Elektrizität außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV nutzt;
Lieferant,	wer über das Netz des Netzbetreibers Anschlussnutzer mit elektrischer Energie versorgt;
Netznutzer,	der Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Lieferant oder Anschlussnutzer);
Messstellenbetreiber,	der Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs und der Messung wahrmimmt.

Netzanschluss; Entnahme- und Einspeisekapazität; Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Elektrische Anlage; Inbetriebsetzung

1. Netzanschluss

- 1.1. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers, an die eine Erzeugungsanlage angeschlossen ist, wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe sowie gegebenenfalls die Bezeichnung des Zählpunktes sind im Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag beschrieben. Die elektrische Anlage umfasst die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der im Netzanschlussvertrag definierten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Messeinrichtungen.
- 1.2. Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- 1.3. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen und nicht im Einzelfall, insbesondere aufgrund der Kostentragungsregelungen für den Netzanschluss nach dem EEG oder dem KWKG, etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB).
- 1.4. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.
- 1.5. Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung oder Beeinträchtigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6. Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der geschlossenen elektrischen Anlage sowie Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

2. Entnahme- und Einspeisekapazität

- 2.1. Die am Netzanschluss vorzuhaltende Scheinleistung in kVA zur Entnahme (Entnahmekapazität) und zur Einspeisung (Einspeisekapazität) ergibt sich aus dem Netzanschlussvertrag einschließlich Anlagen.
- 2.2. Die vereinbarte Entnahme- und Einspeisekapazität darf nicht überschritten werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Entnahme- und/oder Einspeisekapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrags einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses nach Ziffer 4.4 bei einer Erhöhung der Entnahmekapazität sowie gegebenenfalls weiterer

Netzzuschlusskosten nach Ziffer 3.1. Wurde ohne eine solche Vereinbarung die vereinbarte Netzzuschlusskapazität überschritten (unberechtigte Leistungserhöhung), gilt Ziffer 17.2 (Vertragsstrafe). Bei einer mehrmaligen Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität trotz Abmahnung ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 10.1 zur Unterbrechung des Netzzuschlusses und der Anschlussnutzung und, soweit dazu erforderlich, zur Trennung der elektrischen Anlage mit der angeschlossenen Erzeugungsanlage vom Netz nach Ziffer 10.3 berechtigt.

- 2.3. Eine dem Anschlussnehmer für mehrere Netzzuschlüsse eingeräumte gemeinsame Entnahme- und/oder Einspeisekapazität ergibt sich ebenfalls aus dem Netzzuschlussvertrag einschließlich Anlagen.
- 2.4. Die Regelungen zur Entnahme- und Einspeisekapazität gelten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, auch für eine dem Anschlussnehmer eingeräumte gemeinsame Entnahme- und/oder Einspeisekapazität. Dies gilt auch für das Überschreitungsverbot nach Ziffer 2.2 und die Vertragsstrafenregelung nach Ziffer 17.2
- 2.5. Sollte die Vorhaltung einer gemeinsamen Entnahme- bzw. Einspeisekapazität nicht mehr zulässig oder für den Netzbetreiber aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar sein, ist die vertraglich vereinbarte gemeinsame Entnahme- bzw. Einspeisekapazität vom Netzbetreiber und Anschlussnehmer einvernehmlich auf die einzelnen Netzzuschlüsse zu verteilen. Dabei darf weder die technisch mögliche Entnahme- bzw. Einspeisekapazität des jeweiligen Netzzuschlusses noch die vertraglich vereinbarte gemeinsame Entnahme- bzw. Einspeisekapazität überschritten werden. Soll die neue vorzuhaltende Entnahmekapazität insgesamt höher sein als die bisherige gemeinsame Entnahmekapazität, kann vom Netzbetreiber insoweit ein weiterer Baukostenzuschuss nach Maßgabe von Ziffer 4.4 verlangt werden.

3. Netzzuschlusskosten

- 3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzzuschlusses zu verlangen (Netzzuschlusskosten).
- 3.2. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzzuschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzzuschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Netzzuschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den gegebenenfalls zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- 3.3. Soweit die Netzzuschlusskosten ausschließlich durch den Anschluss einer Erzeugungsanlage im Sinne des EEG (EEG-Anlage) oder des KWG (KWK-Anlage) an die elektrische Anlage des Anschlussnehmers verursacht sind, richtet sich die Kostentragungspflicht abweichend von Ziffer 3.1 nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Baukostenzuschuss

- 4.1. Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzzuschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen zu zahlen.
- 4.2. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzzuschluss vorzuhaltende Entnahmekapazität zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt zur Entnahme vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss beträgt 100 % des so ermittelten Kostenanteils. Der Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 4.3. Für eine gemeinsame Entnahmekapazität ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach Ziffern 4.1. bis 4.4. der AGB zu entrichten. Ein Baukostenzuschuss für die einzelnen in der gemeinsamen Entnahmekapazität zusammengefassten Netzzuschlüsse ist in diesem Fall nicht zu entrichten.
- 4.4. Ein weiterer Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer die Entnahmekapazität erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Ziffer 4.2 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsinanspruchnahme über die vereinbarte Entnahmekapazität hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Entnahmekapazität in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird. Eine Anrechnung auf eine gegebenenfalls nach Ziffer 17.2 zu zahlende Vertragsstrafe findet nicht statt.
- 4.5. Wurde wegen Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität ein weiterer Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber gezahlt, gilt ab diesem Zeitpunkt die (anteilige) Leistungserhöhung auch für den Anschlussnutzer. Die nach Ziffer 7.3 i. V. m. Ziffer 17.2 angefallene Vertragsstrafe wird mit dem vom Anschlussnehmer zu zahlenden weiteren Baukostenzuschuss nicht verrechnet.
- 4.6. Den Baukostenzuschuss und die in Ziffer 3.1 geregelten Netzzuschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert ausweisen.
- 4.7. Für provisorische Netzzuschlüsse (z. B. Baustromanschlüsse) wird ein Baukostenzuschuss nicht erhoben.

5. Elektrische Anlage

- 5.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2. Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Er ist insbesondere verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Anschlussnutzer, die über den Netzzanschluss Elektrizität entnehmen oder einspeisen, den dem Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Pflichten nicht zuwider handeln.
- 5.3. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die elektrische Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der elektrischen Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. nach vorheriger Information des Netzbetreibers zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage hat der Anschlussnehmer ebenfalls qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-VDE-Normen) und die Technischen Anschlussbedingungen (Ziffer 8) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5.4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Inbetriebsetzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung

- 6.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die elektrische Anlage über den Netzzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzzanschluss in Betrieb. Die elektrische Anlage dahinter nehmen der Netzbetreiber oder in Absprache mit ihm qualifizierte Fachfirmen in Betrieb.
- 6.2. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage bzw. der dort angeschlossenen Erzeugungsanlage ist bei dem Netzbetreiber oder über qualifizierte Fachfirmen zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden und sind von ihm geforderte Nachweise der technischen Mängelfreiheit mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 6.3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage bzw. der dort angeschlossenen Erzeugungsanlage setzt die ordnungsgemäße Installation eines den technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messsystems im Sinne des § 21d EnWG bzw. einer entsprechenden Messeinrichtung voraus.
- 6.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung von der vollständigen Zahlung fälliger Netzzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.
- 6.5. Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 6.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage und die an die elektrische Anlage angeschlossene Erzeugungsanlage vor und, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel der jeweiligen Anlage aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 6.7. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 6.8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage bzw. der dort angeschlossenen Erzeugungsanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der elektrischen Anlage bzw. der dort angeschlossenen Erzeugungsanlage.

Anschlussnutzung; Technische Anschlussbedingungen

7. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage

- 7.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser Bedingungen Elektrizität mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnehmen bzw. in dieses einspeisen. Die Entnahmee- und Einspeisekapazität darf dabei weder die im Anschlussnutzungs- noch die im Netzzanschlussvertrag vereinbarte Entnahmee- bzw. Einspeisekapazität überschreiten.
- 7.2. Kann der Netzzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Entnahmee- und Einspeisekapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte Entnahmee- bzw. Einspeisekapazität.
- 7.3. Netzbetreiber ist nach Maßgabe von Ziffer 17.2 berechtigt, gegenüber dem Anschlussnutzer eine Vertragsstrafe für die Leistung geltend zu machen, die die vereinbarte Entnahmekapazität überschreitet (Überschreitungsleistung).

- 7.4. Stellt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer bzw. dem Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 7.5. Erreicht innerhalb eines Zeitraums von 3 Kalenderjahren der an einem Netzzanschluss höchste tatsächlich bei der Entnahme und/oder der Einspeisung in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer $\frac{1}{4}$ -h-Messperiode in kVA nicht 80 % des Wertes der festgelegten vorzuhaltenden Entnahme- bzw. Einspeisekapazität, so gilt ab dem 4. Kalenderjahr für die demgemäß unterschrittene Entnahme- und/oder Einspeisekapazität ein dem tatsächlichem Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers angepasster Wert. Dieser beträgt 110 % des am Netzzanschluss höchsten tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungsmittelwerts der Entnahme bzw. Einspeisung einer $\frac{1}{4}$ -h-Messperiode in kVA der letzten 3 Kalenderjahre. Die angepasste Entnahme- und/oder Einspeisekapazität gilt 3 Monate nach schriftlicher Information durch den Netzbetreiber.
- 7.6. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzzanschluss und den Einrichtungen des Netzbetreibers vornehmen. Dazu zählen insbesondere Mess- und Steuereinrichtungen, Einrichtungen der Informationstechnik (IKT) sowie Messsysteme.
- 7.7. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers, die dort angeschlossene Erzeugungsanlage und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass
 - a) Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - b) der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperren einbauen,
 - c) der Gebrauch der Elektrizität mit dem im Netzzanschlussvertrag einschließlich Anlagen vereinbarten Verschiebungsfaktor erfolgt. Erforderlichenfalls muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf eigene Kosten ausreichend Kompensationseinrichtungen einbauen. Andernfalls kann der Netzbetreiber eine Pönale für die zusätzliche Inanspruchnahme von Blindleistung und den Gebrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen. Soweit gesetzliche oder vollziehbare behördliche Vorgaben abweichende Regelungen für den Verschiebungsfaktor und/oder für die Berechnung von Blindleistung bzw. -arbeit enthalten, gehen diese Sätzen 1 und 2 vor.
- 7.8. Stellt der Anschlussnutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der elektrischen Anlage oder der dort angeschlossenen Erzeugungsanlage fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren.
- 7.9. Die Schalt- und Regelungshoheit über die am Netzzanschluss befindlichen Schaltgeräte bzw. Regelungseinrichtungen hat der Netzbetreiber inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schalt- und Regelungsbetrieb sind im Einzelfall möglich.
- 7.10. Die Weiterleitung und/oder -verteilung der über den Netzzanschluss bezogenen Elektrizität ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.
- 7.11. Eine Kupplung von elektrischen Anlagen, die über verschiedene Anschlüsse versorgt werden – auch in gleicher Spannungsebene – ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 7.12. Der Anschlussnutzer wird den Netzbetreiber vorab über beabsichtigte Änderungen oder Erweiterungen der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungsanlage unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der Erzeugungsanlage, Auswechselung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen), vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers einholen.
- 7.13. Der Netzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet unter den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 13, 14 EnWG in die Fahrweise der Erzeugungsanlage einzutreten, sofern dies zur Gewährleistung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist oder sofern der Netzbetreiber zur Umsetzung von Maßnahmen vorgelagerter Netzbetreiber verpflichtet ist.
- 7.14. Der Anschlussnutzer stellt dem Netzbetreiber die für den Netzbetrieb sowie für Störungsanalysen erforderlichen Daten zum Betrieb seiner elektrischen Anlage bzw. der dort angeschlossenen Erzeugungsanlage zur Verfügung.

8. Technische Anschlussbedingungen

- 8.1. Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 8.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich eigener Elektrizitätserzeugungsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 8.3. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden.
- 8.4. Weitergehende technische Anforderungen an die elektrische Anlage oder die dort angeschlossene Erzeugungsanlage, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des EEG oder KWKG) ergeben, bleiben unberüht.
- 8.5. Die Erfüllung der einschlägigen technischen Anforderungen in Bezug auf die an die elektrische Anlage angeschlossene Erzeugungsanlage ist durch den Anschlussnutzer nachzuweisen.

Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung; Trennung der elektrischen Anlage vom Netz; geduldete Energieentnahme

9. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)

- 9.1. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 9.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- 9.3. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies
 - a) zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
 - b) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung,
 - c) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der elektrischen Anlage mit der angeschlossenen Erzeugungsanlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt.
- 9.4. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 9.5. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn der Anschlussnutzer zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist, die an die elektrische Anlage angeschlossene Erzeugungsanlage für die Regelennergieerbringung bereitgehalten wird oder er auf eine ununterbrochene Möglichkeit der Einspeisung angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 9.6. Bei Störungen in Teilen der elektrischen Anlage, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu den Netzbetreiber. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

10. Unterbrechung des Netzzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der elektrischen Anlage vom Netz (verhaltensbedingte Umstände)

- 10.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage mit der dort angeschlossenen Erzeugungsanlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer diesen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträge oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung erforderlich ist,
 - a) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 10.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage mit der dort angeschlossenen Erzeugungsanlage vom Netz trennen, wenn
 - a) der Netzzugang nicht durch einen Netznutzungsvertrag vertraglich sichergestellt ist,
 - b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen oder eingespeisten Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) nicht gesichert ist oder
 - c) der Anschluss der elektrischen Anlage mit der dort angeschlossenen Erzeugungsanlage an das Netz des Netzbetreibers nicht durch einen bestehenden Netzzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber sichergestellt ist.
- 10.3. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage mit der dort angeschlossenen Erzeugungsanlage vom Netz zu trennen, bei einer
 - a) mehrmaligen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmekapazität,
 - b) Nichtzahlung einer fälligen Vertragsstrafe nach Ziffer 7.33 i. V. m. Ziffer 17.2
 - c) oder sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, d. h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße

- Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung.
- 10.4. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 10.2 bis 10.3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 10.5. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage mit der dort angeschlossenen Erzeugungsanlage vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen ihm und dem Anschlussnutzer die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Anschlussnutzer keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommen wird.
- 10.6. Ziffern 10.2, 10.3 und 10.5 gelten vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen (z. B. des EEG oder des KWKG).
- 10.7. Der Netzbetreiber hat den Netzzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 10.5 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

11. Geduldete Energieentnahme und -einspeisung

- 11.1. Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Elektrizität entnimmt oder einspeist, ohne dass dieser Bezug bzw. diese Einspeisung einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann bzw. ohne das für die Einspeisung eine Abnahmepflicht des Netzbetreibers besteht, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme oder Einspeisung von Elektrizität, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Der Netzbetreiber duldet die Entnahme oder Einspeisung von Elektrizität durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtpflicht und vorbehaltlich der Geltendmachung etwaiger Ansprüche. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die geduldete Energieentnahme oder Einspeisung unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die geduldete Energieentnahme oder Einspeisung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.
- 11.2. Das Entgelt für die geduldete Energieentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern (z. B. Umsatz- und Stromsteuer) und gegebenenfalls anfallenden Umlagen (z. B. § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und Umlage für abschaltbare Lasten). Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber für die geschuldete Energieentnahme keine schuldbefreiende Wirkung.

Messstellenbetrieb und Messung

12. Zuständigkeit, Messeinrichtungen und Messsysteme, Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik

- 12.1. Der Ein- und Ausbau, der Betrieb und die Wartung sowie die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen bzw. von Messsystemen im Sinne des § 12 MsbG (Messstellenbetriebsgesetz) sowie die Messung (Ab- und Auslesung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten) erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der darin benannten Rechtsverordnungen unter Berücksichtigung der vom Netzbetreiber aufgestellten technischen Mindestanforderungen.
- 12.2. Soweit und solange der Messstellenbetrieb oder die Messung durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Messstellenbetrieb eigener Messeinrichtungen bzw. Messsysteme oder zu einer eigenen (Kontroll-)Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 1 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Messstellenbetrieb sowie die durch den Netzbetreiber vorgenommene Messung erfolgen dann auf Kosten des Netzbetreibers.
- 12.3. Soweit der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer auf Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung selbst den Messstellenbetrieb und/oder die Messung durchführt, hat er dem Netzbetreiber schriftlich (keine E-Mail) zu bestätigen, dass die von ihm verwendete Messeinrichtung die gesetzlichen Anforderungen des MsbG erfüllt und er auch im Übrigen seine Verpflichtungen als Messgeräteverwender aus diesen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.
- 12.4. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen bzw. Messsystemen und der zum Betrieb und zur Auslesung der Messeinrichtungen bzw. Messsysteme notwendigen Informations- und Kommunikationstechnik (IKT-Einrichtungen). Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers im Eigentum des Netzbetreibers stehende Mess- und Steuereinrichtungen, Messsysteme und IKT-

- Einrichtungen auf Kosten des Anschlussnehmers zu verlegen sowie der Verlegung fremder Mess- und Steuereinrichtungen, Messsysteme und IKT-Einrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.
- 12.5. Für Mess- und Steuereinrichtungen bzw. Messsysteme hat der Anschlussnehmer Zähler- und Wandlerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.
- 12.6. Weiterhin hat der Anschlussnehmer Montageplätze für IKT-Einrichtungen einschließlich Datenleitungen sowie Hilfsenergie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen und Anforderungen des Netzbetreibers bereit zu stellen. Die zur Errichtung der IKT-Einrichtungen erforderlichen baulichen Maßnahmen (z. B. Installation, Verlegung von Kabeln, Bohrungen) auf dem Grundstück und an bzw. in den darauf befindlichen Gebäuden haben Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer zu dulden, soweit sie für diese zumutbar sind.
- 12.7. Nach vorheriger Zustimmung des Netzbetreibers und einer Einigung über eine gegebenenfalls vom Netzbetreiber zu zahlende Vergütung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers und eine Nutzung vorhandener IKT-Einrichtungen durch den Netzbetreiber möglich, soweit diese den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen. Eigenleistungen und IKT-Einrichtungen, die vom Anschlussnehmer erbracht bzw. bereitgestellt werden, sind schriftlich zu dokumentieren und an den Netzbetreiber in regelmäßigen Zeitabständen zu übergeben. Ein Vergütungsanspruch besteht nicht, soweit der Anschlussnehmer bzw. der Grundstückseigentümer zur Erbringung der Eigenleistungen bzw. zur Bereitstellung der IKT-Einrichtungen gesetzlich auch ohne Vergütung verpflichtet ist.
- 12.8. Die Ziffern 12.4 bis 12.6 finden entsprechende Anwendung, sofern aufgrund einer Änderung der technischen, rechtlichen oder energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach Vertragsschluss geänderte Anforderungen für Mess- und Steuereinrichtungen, Messsysteme oder IKT-Einrichtungen gelten.
- 12.9. Im Falle einer Beendigung des Netzzanschlussvertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, die Messsysteme und IKT-Einrichtungen, die durch ihn eingebaut wurden, auf eigene Kosten zu entfernen.
- 12.10. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen oder Messsystemen und IKT-Einrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 12.11. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. aller eichrechtlich relevanten Komponenten von Messsystemen bei einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 71 MsbG zu beantragen. Der Anschlussnutzer hat den Netz- und Messstellenbetreiber vor Antragstellung zu benachrichtigen. Das Ergebnis der Befundprüfung ist dem Netz- und Messstellenbetreiber mitzuteilen.
- 12.12. Die Kosten der Befundprüfung fallen dem Messstellenbetreiber, soweit er mit dem Netzbetreiber identisch ist, zur Last, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung oder Komponenten des Messsystems nicht verwendet werden dürfen, sonst dem, der die Prüfung beantragt hat. Falls der Messstellenbetrieb durch einen Dritten vorgenommen wird, richtet sich die Kostentragung nach den vertraglichen Regelungen zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer.

13. Mess- und Steuereinrichtung, Ablesung

- 13.1. Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gelten zusätzlich zu Ziffer 12 nachfolgende Regelungen:
- Sämtliche im Anschlussnutzungsvertrag aufgeführte Mess- und Steuereinrichtungen bzw. Messsysteme stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum. Die Messeinrichtungen bzw. Messsysteme müssen eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
 - Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen bzw. Messsystemen und IKT-Einrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit sie hieran kein Verschulden trifft.
- 13.2. Führt der Netzbetreiber auch die Messung durch, gelten zusätzlich zu Ziffer 12 und Ziffer 13.1 nachfolgende Regelungen:
- Messeinrichtungen mit Registrierung der 1/4-h-Leistungsmittelwerte werden – sofern nicht fernausgelesen – monatlich abgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber gesondert zu vergüten.
 - Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter (insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter) Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik oder bei einem Wechsel der Messeinrichtung, kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.
 - Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.
 - Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen.
 - Im Falle von Netzzanschlüssen, die in einer nachgelagerten Netz- oder Umspannebene gemessen werden (z. B.

oberspannungsseitige Netzanschlüsse, die nach einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen werden), wird auf die abrechnungsrelevante Arbeit ein Kompensationsaufschlag nach dem jeweils gültigen Preisblatt aufgeschlagen.

Grundstücksbenutzung; Zutrittsrecht

14. Grundstücksbenutzung

- 14.1. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 14.2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 14.3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des betroffenen Grundstücks dienen.
- 14.4. Wird der Netzanschlussvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Dies gilt bei einer Einstellung der Anschlussnutzung entsprechend für den Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist.
- 14.5. Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatorenanlage noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 14.6. Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zwecke nach Ziffern 14.1 und/oder 14.5 bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Endschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.
- 14.7. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss und/oder die zum Betrieb der Messsysteme erforderlichen IKT-Einrichtungen über Grundstücke Dritter verlaufen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen und IKT-Einrichtungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 14.8. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind.

15. Zutrittsrecht

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. dem EEG oder dem KWKG), insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist.

Haftung; Vertragsstrafe

16. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

- 16.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung (Entnahme und Einspeisung) entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, (BGBl. I S. 2477) vom 1. November 2006, die folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.“

- 16.2. Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziffer 16.1 entsprechend.
- 16.3. Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.
- 16.4. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 21b EnWG hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
- 16.5. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 16.6. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und

bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

- 16.7. Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffer 16.1 oder 16.2 i. V. m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schulhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 16.8. §§ 13 Abs. 4, 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 c EnWG sowie §§ 10 Abs. 3, 15 Abs. 3 EEG bleiben unberührt.
16.9. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ausgeschlossen.
16.10. Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

17. Vertragsstrafe

- 17.1. Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ergibt sich durch Addition eines Leistungsbestandteils, welcher aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Entnahmekapazität mit dem geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Leistungspreis der Anschlussnetzebene < 2.500 Jahresbenutzungsstunden ermittelt wird, sowie eines Arbeitsbestandteils, welcher für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens jedoch für ein Jahr, auf der Grundlage einer täglichen zehnständigen Nutzung auf Basis des geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Arbeitspreises der Anschlussnetzebene zugrunde gelegt wird. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
17.2. Wird die im Netzzanschlussvertrag vereinbarte Entnahmekapazität überschritten, so ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer eine Vertragsstrafe zu verlangen. Gleiches gilt für den Anschlussnutzer, sofern die im Anschlussnutzungsvertrag vereinbarte Entnahmekapazität überschritten wird. Kann der Netzzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, setzt die Erhebung einer Vertragsstrafe gegenüber dem einzelnen Anschlussnutzer zudem voraus, dass die Summe der zeitgleich in Anspruch genommen Entnahmekapazität aller Anschlussnutzer höher ist als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte. Besteht ein Anspruch sowohl gegen Anschlussnehmer als auch gegen einen oder mehrere Anschlussnutzer, so haften sie – gegebenenfalls anteilig – gesamtschuldnerisch. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des vom Netzbetreibers veröffentlichten Leistungspreis der Anschlussnetzebene < 2.500 Jahresbenutzungsstunden multipliziert mit der Überschreitungsleistung. Als Überschreitungsleistung gilt die gemessene Wirkleistung in kW, umgerechnet in kVA, abzüglich der vereinbarten Entnahmekapazität. Der Netzbetreiber kann die Vertragsstrafe für mehrere Überschreitungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer von der Überschreitung Kenntnis erlangt, insgesamt nur einmal fordern. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche nicht aus.

Zahlungsbestimmungen; Vertragsänderungen; Sonstige Bestimmungen

18. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

19. Abrechnung; Zahlung; Verzug

- 19.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

- 19.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.
- 19.3. Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

20. Datenschutz

- 20.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 20.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Netzzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser AGB nötigen Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes – BDSG) sowie des § 6a EnWG erhoben, verarbeitet und genutzt.

21. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 21.1. Die Regelungen des Netzzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser AGB beruhen auf den derzeitigen technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), dem Mess- und Eichgesetz (MessEG), höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Netzzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrag sowie diese AGB sowie die weiteren Anlagen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 21.2. Anpassungen nach Ziffer 21.1 werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Hierauf wird der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

22. Übertragung des Vertrages

- 22.1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- 22.2. Der Zustimmung des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach den Entflechtungsvorgaben des EnWG handelt.

23. Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz der REDINET Burgenland GmbH.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1. Die Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 24.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungs- und Netzzanschlussvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.